

2. SATZUNG

zur Änderung der Satzung über Betrieb und Benutzung von Kindertagesstätten in der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), alle Gesetze in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1)

§ 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Kindertagesstätten werden wie folgt geschlossen:

- a. Während der niedersächsischen Sommerferien 2 Wochen. In den Sommerferien werden 5 Tage gebührenpflichtiger Bereitschaftsdienst vor und nach Schließung mit verbindlicher Anmeldung angeboten. Der Bereitschaftsdienst kann zentral in einer der städtischen Kindertagesstätten angeboten werden. Die Schließung soll möglichst in der ersten oder zweiten Hälfte der Sommerferien erfolgen.
- b. Bis zu 10 Tagen vorwiegend in den Oster- u. Herbstferien mit gebührenpflichtigem Bereitschaftsdienstangebot. Der Bereitschaftsdienst wird zu den Zeiten angeboten, zu denen das Kind auch regulär für den Besuch in der Kindertagesstätte angemeldet ist.

Die Inanspruchnahme des Bereitschaftsdienstes ist auch für Kinder im beitragsfreien Kindergartenjahr gebührenpflichtig, da es sich um ein zusätzliches Betreuungsangebot handelt.

- c. Während der niedersächsischen Weihnachtsferien.
- d. Darüber hinaus schließen die Tageseinrichtungen an einem weiteren Tag, um die nach dem Tarifvertrag für pädagogisches Personal zu gewährenden bis zu zwei Regenerationstagen einbringen zu können. Der Schließtag wird auf den Tag nach Himmelfahrt einheitlich festgelegt. Der zweite Tag kann frei gewählt werden, solange keine dienstlichen Belange dagegensprechen.

(2)

§ 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag wird die Gebühr für die Betreuung im Hort ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	10 Std/ Woche	20 Std./ Woche	
bis	19.500,00 €	24.500,00 €	29.500,00 €	34.500,00 €	37 €	73 €	
	22.600,00 €	27.600,00 €	32.600,00 €	37.600,00 €	46 €	92 €	
	25.700,00 €	30.700,00 €	35.700,00 €	40.700,00 €	56 €	110 €	
	28.800,00 €	33.800,00 €	38.800,00 €	43.800,00 €	64 €	129 €	
	31.900,00 €	36.900,00 €	41.900,00 €	46.900,00 €	73 €	147 €	
	35.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	82 €	166 €	
	darüber/keine Angaben					92 €	183 €

(3)

§ 8 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag wird die Gebühr für die Halbtagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

4 Std./tgl.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	
1	19.500,00 €	24.500,00 €	29.500,00 €	34.500,00 €	116 €
2	22.600,00 €	27.600,00 €	32.600,00 €	37.600,00 €	145 €
3	25.700,00 €	30.700,00 €	35.700,00 €	40.700,00 €	174 €
4	28.800,00 €	33.800,00 €	38.800,00 €	43.800,00 €	203 €
5	31.900,00 €	36.900,00 €	41.900,00 €	46.900,00 €	232 €
6	35.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	261 €
7	darüber/keine Angaben				289 €

6 Std./tgl.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	
1	19.500,00 €	24.500,00 €	29.500,00 €	34.500,00 €	174 €
2	22.600,00 €	27.600,00 €	32.600,00 €	37.600,00 €	217 €
3	25.700,00 €	30.700,00 €	35.700,00 €	40.700,00 €	261 €
4	28.800,00 €	33.800,00 €	38.800,00 €	43.800,00 €	304 €
5	31.900,00 €	36.900,00 €	41.900,00 €	46.900,00 €	348 €
6	35.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	391 €
7	darüber/keine Angaben				435 €

(4)

§ 8 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

Auf Antrag wird die Gebühr für die Ganztagsbetreuung in den Krippengruppen ermäßigt, wenn folgende Jahreseinkommengrenzen innerhalb der Haushaltsgemeinschaft nicht überschritten und entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

8 Std./tgl.	2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	
1	19.500,00 €	24.500,00 €	29.500,00 €	34.500,00 €	232 €
2	22.600,00 €	27.600,00 €	32.600,00 €	37.600,00 €	289 €
3	25.700,00 €	30.700,00 €	35.700,00 €	40.700,00 €	348 €
4	28.800,00 €	33.800,00 €	38.800,00 €	43.800,00 €	406 €
5	31.900,00 €	36.900,00 €	41.900,00 €	46.900,00 €	464 €
6	35.000,00 €	40.000,00 €	45.000,00 €	50.000,00 €	522 €
7	darüber/keine Angaben				580 €

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

Visselhövede, den 14.12.2023

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister

André Lüdemann